

Öffentlich Sitzung des
Amtsgerichts
14 C 347/06

Herne-Wanne, 18.08.2006

Gegenwärtig:

Hohmann, Richterin am Amtsgericht
als Richterin

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers
wurde gem. § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO abgesehen.
Das Diktat wurde vorläufig auf Tonträger aufgenommen.

In Sachen
des Herrn

Antragstellers,

Prozeßbevollm.: Rechtsanwalt Spengler aus Herne,

g e g e n

die Stadtwerke Herne AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Herrn Leo
Mating, Grenzweg 18, 44623 Herne,

zu: .

Antragsgegnerin,

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. für den Antragsteller Rechtsanwalt Spengler,
2. für die Antragsgegnerin Herr

Der Antragsgegnervertreter erklärte:

Da die Antragsgegnerin der Auffassung ist, daß die Frage, ob der Antragsteller die
Zahlung der erhöhten Abschläge schuldet, nicht im Verfahren des einstweiligen
Rechtsschutzes geklärt werden kann, verpflichtet sich die Antragsgegnerin, die

Strom- und Gaszufuhr nicht zu unterbrechen, solange die reduzierten Abschlagszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden.

Die Antragsgegnerin wird gegebenenfalls Zahlungsklage einreichen und weitere Schritte erst nach Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung ergreifen.

Der Antragstellervertreter erklärte:

Vor dem Hintergrund der Erklärung des Antragsgegnervertreters erkläre ich das Verfahren in der Hauptsache für erledigt.

Der Vertreter der Antragsgegnerin stimmte der Erledigungserklärung zu.

B. u. V.:

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller 1/3, die Antragsgegnerin trägt 2/3.

Die Parteienvertreter verzichteten auf eine Begründung des Beschlusses und auf Rechtsmittel gegen den Beschluß.

Vorgespielt und genehmigt.

B.u. V.:

Der Streitwert wird auf 500,00 EUR festgesetzt.

Hohmann

Für die Richtigkeit der Übertragung:

Wenker, Justizangestellte

Ausgefertigt
Justizsekretärin als Urkundsbeauftragte
der Geschäftsstelle des

